

Hermeneutics of the models of ministry in MOE¹

Ulrich H.J. Körtner

1. Amt, Ordination und Episkopé im ökumenischen Gespräch

Das Verständnis von Amt und Ordination, verbunden mit der Frage der Episkopé, das heißt der geistlichen Kirchenleitung, ist eine Kernfrage im ökumenischen Gespräch. Von ihrer Beantwortung hängt es wesentlich ab, welche ökumenischen Fortschritte in den kommenden Jahren zu erwarten sind. Unterschiede im Amtsverständnis bestehen keineswegs nur zwischen protestantischen Kirchen auf der einen Seite und römisch-katholischer Kirche sowie den orthodoxen Kirchen auf der anderen Seite, sondern auch unter den Kirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind. Hierzu kann man im weiteren Sinne auch die anglikanische Kirche rechnen, die sich selbst in einer Mittelposition zwischen protestantischen Kirchen und römisch-katholischer Kirche sieht.

Lima, Meißen, Porvoo, Reuilly – diese Namen stehen für wichtige bilaterale und multilaterale Dialoge zu Amt, Ordination und Episkopé der vergangenen vierzig Jahre. Von einem ökumenischen Konsens sind wir jedoch noch weit entfernt. Bilaterale Annäherungen, zum Beispiel zwischen lutherischen und anglikanischen Kirchen, vergrößern bisweilen die Distanz zu anderen Kirchen, und im Dialog mit Rom zeichnet sich nach wie vor kein Durchbruch ab. Dasselbe Bild ergibt sich, wenn man die drei umfangreichen Bände „Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge“ studiert, welche die mehrjährige Arbeit des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen zum Thema dokumentieren.²

Wie weit der Weg zu einer substantiellen Annäherung zwischen Rom und den evangelischen Kirchen noch ist, hat die Kontroverse um das Positionspapier der VELKD zur Ordination aus dem Jahr 2004 gezeigt.³ Walter Kardinal Kasper, damals Präsident des Päpstlichen

¹ Keynote presented on the consultation „Rethinking Ministry in CPCE: Responding to Diversification through Ministry, Ordination, Episkopé“, Oslo, 23-25 April 2026. Einzelne Passagen sind entnommen aus: Ulrich H.J. Körtner, *Kirche des Wortes. Wirkungen und Wirksamkeit des Evangeliums*, Leipzig 2025.

² Theodor Schneider/Gunter Wenz (Hg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. 1: Grundlagen und Grundfragen (Dialog der Kirchen 12), Freiburg/Göttingen 2004; D. Sattler/G. Wenz (Hg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. 2: Ursprünge und Wandlungen (Dialog der Kirchen 13), Freiburg/Göttingen 2006; Dorothee Sattler/Gunter Wenz (Hg.), *Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge*, Bd. 3: Verständigungen und Differenzen (Dialog der Kirchen 14), Freiburg/Göttingen 2008.

³ *Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD (VELKD-Texte 130)*, Hannover 2004.

Einheitsrates, warf der lutherischen Bischofskonferenz vor, mit ihrem Ordinations- und Amtsverständnis den bisherigen Boden ökumenischer Dialoge zu verlassen und alle Brücken niederzureißen. Auch in den evangelischen Kirchen wurde Kritik laut. Im Ton moderater, aber in der Sache einig, sprach Wolfgang Thönissen, der Leiter des Johann-Adam-Möhler-Instituts von einer „schweren Hypothek“.⁴ Er vermutete, mit dem VELKD-Papier, zu dem auch die übrigen Gliedkirchen der EKD zur Stellungnahme eingeladen waren, schlage die evangelische Kirche in Deutschland die Richtung der Leuenberger Kirchengemeinschaft ein, die seit dem Jahr 2003 „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ heißt. „An dieser Gemeinschaft“, so Thönissen, „wird sich die katholische Kirche nicht beteiligen können.“⁵ Ob dem tatsächlich so ist, soll eine 2018 eingerichtete bilaterale Kommission von GEKE und Dikasterium zur Förderung der Einheit der Christen ausloten, deren Arbeit allerdings momentan ruht.

In einem Vortrag, den er im März 2023 auf Einladung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) im Kloster Loccum gehalten hat, stellt Kardinal Koch die Diagnose, dass das Ziel der Ökumenischen Bewegung im Laufe der Zeit „stets undeutlicher geworden ist, als es an ihrem Beginn gewesen ist“⁶. Der GEKE macht er den Vorwurf, sich zu einseitig auf grundsätzliche Weise für Vielfalt und Differenz stark zu machen. Dass das Leuenberger Ökumenemodell zunehmend auch von katholischen Theologen in ökumenischen Dialogen mit den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen als Zukunftsmodell übernommen wird, löst bei Koch Erstaunen aus, weil es doch gemessen an den Grundzügen katholischer Ekklesiologie defizitär sei.⁷ Sein Urteil fällt scharf aus: „Es ist bis heute nicht ersichtlich, wie die in der Leuenberger Konkordie leitende ökumenische Zielvorstellung einer Gemeinschaft von selbständigen und bekenntnisverschiedenen Kirchen mit dem biblischen Bild der Kirche als des einen Leibes Christi versöhnt werden könnte.“⁸

Das Problem spitzt sich zu in der Frage des kirchlichen Amtes bzw. der verschiedenen Ämter in der Kirche, in der Frage des Ordinationsverständnisses und der unterschiedlichen Auffassungen von kirchlicher Leitung und Aufsicht, kurz von Episkopé und ihrer personalen oder kollegialen Ausübung zu. 1994 verabschiedete die GEKE – damals noch die Leuenberger Kirchengemeinschaft genannt – in Wien ihr grundlegendes Dokument zum evangelischen

⁴ Wolfgang Thönissen, Eine problematische Weichenstellung. Lutherische Empfehlungen zum Verständnis der Ordination, in: HerKorr 59 (2005), 136-140.

⁵ Thönissen, Weichenstellung (s. Anm. 4), 140.

⁶ Kurt Koch, Welche Einheit suchen wir? Reflexionen zum Ziel der Ökumenischen Bewegung in Katholischer Sicht, 13.3.2023, 3. Das Vortragsmanuskript liegt mit vor.

⁷ Vgl. Koch, Einheit (s. Anm. 6), 6.

⁸ Koch, Einheit (s. Anm. 6), 7.

Kirchenverständnis mit dem Titel „Die Kirche Jesu Christi“ verabschiedet, das erstmals seit der Reformation die gemeinsamen Grundlagen aller aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und Bekenntnistraditionen formuliert.⁹ Ausdrücklich wird darin die Leuenberger Konkordie als ökumenisches Einheitsmodell bezeichnet.¹⁰ Bezüglich Amt und Ordination hat dieses wichtige Dokument jedoch viele Fragen offengelassen.

Wie die Studie *Die Kirche Jesu Christi* seinerzeit feststellte, befänden sich die Mitgliedskirchen der GEKE in der Frage des Amtsverständnisses zwar „auf dem Weg zum Konsens“, doch sei ein solcher noch nicht erreicht. Als „hilfreiche[r] Impuls zur Weiterarbeit an einem gemeinsamen Beitrag [...] im ökumenischen Gespräch“¹¹ werden die sogenannten Tampere-Thesen zitiert. Aus ihnen zieht das Dokument folgende Konsequenzen:

„Diese wichtigen Thesen machen sowohl die grundlegende Übereinstimmung als auch die unterschiedlichen Auffassungen im Verständnis des Amtes sowie die Vielfalt der Formen der Ausgestaltung des Amtes (Dienstes) deutlich. Entscheidend ist jedoch, daß die Unterschiede die Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament nicht in Frage stellen, denn die *Unterschiede* betreffen nicht den Grund, sondern die *Gestalt der Kirche*.“¹² Wie belastbar diese Behauptung ist, musste aber doch erst noch erwiesen werden, um den beispielsweise von dem römisch-katholischen Dogmatiker Leo Scheffczyk erhobenen Vorwurf zu entkräften, das Leuenberger Ökumene-Modell propagiere eine Einheit in unversöhnter Verschiedenheit zu Lasten der theologischen Wahrheit.¹³

Amtsverständnis und Ökumeneverständnis gehören untrennbar zusammen. Soll die evangelische Stimme über die Grenzen der Einzelkirchen und Konfessionen hinweg gestärkt werden, sind die evangelischen Kirchen Europas herausgefordert, die sie verbindenden Grundüberzeugungen in der Ämterfrage gemeinsam zu artikulieren und in der Ökumene überzeugend zu vertreten.

Die Leuenberger Konkordie von 1973 hat die Frage von Amt und Ordination unter den Lehrunterschieden aufgeführt, „die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen, ohne als kirchentrennend zu gelten“, an denen aber weiterzuarbeiten sei.¹⁴ 2006 empfahl die Vollversammlung der GEKE in Budapest dem Rat, eine Lehrgesprächsgruppe „Amt,

⁹ Vgl. Michael Bünker/Martin Friedrich (Hrsg.), *Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit (LT 1)*, Leipzig 2018.

¹⁰ A.a.O. (Anm. 9), Kapitel III, 4.

¹¹ 42.

¹² 45.

¹³ Vgl. Leo Scheffczyk, „Unversöhnte Verschiedenheit“. Zum „Votum“ des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“, in: *Forum Katholische Theologie* 18 (2002), 47–54.

¹⁴ LK 39.

Ordination und Episkopé nach evangelischem Verständnis“ einzusetzen. Ziel der Lehrgesprächsgruppe war es, den erreichten Konsens zu vertiefen und zu entfalten. Unter Berücksichtigung von Dialogergebnissen, an denen GEKE-Kirchen beteiligt gewesen sind, etwa den Dokumenten von Meißen, Porvoo und Reuilly, aber auch den Gesprächen zwischen Lutherischem und reformiertem Weltbund, sollten neben dem grundsätzlichen Verständnis des Amtes der öffentlichen Verkündigung angesichts gegenwärtiger Herausforderungen insbesondere die unterschiedlichen Gestalten der Episkopé auf ihre Kompatibilität überprüft werden.

2007 nahm die Lehrgesprächsgruppe ihre Arbeit auf. 2012 wurde das im Laufe der folgenden Jahre erarbeitete vierteilige Dokument „Amt – Ordination – Episkopé“ (englisch: Ministry – Ordination – Episkopé, im Folgenden MOE) von der 7. Vollversammlung der GEKE in Florenz angenommen. Allerdings ist hervorzuheben, dass dieses wegweisende Dokument nicht in allen Teilen denselben Status erhalten hat. Es besteht aus einer Einleitung, der Fokus in 1.5 auf den hermeneutischen Grundlagen des Lehrgesprächs liegt, der eigentlichen Erklärung (Teil 2), Empfehlungen (Teil 3) und einer Sammlung von Studienmaterial (Teil 4). Während die Erklärung (Teil 2) und die Empfehlungen (Teil 3) den Grad der Anerkennung (assent) erreichten, wurde das Studienmaterial (Teil 4) lediglich zur Beachtung (consideration) empfohlen.

In gegenwärtigen Diskussionen, und zwar in den internen Debatten unter den protestantischen Kirchen als auch im Dialog mit ökumenischen Partnern, spielt MOE eine wichtige Rolle, wenngleich es in der akademischen Theologie bislang noch nicht die gebührende Beachtung gefunden hat.¹⁵ Unsere Konsultation hier in Oslo unterstreicht die Bedeutung des Dokuments, dessen Grundaussagen im Licht neuer Herausforderungen, vor denen die Mitgliedskirchen der GEKE stehen, neu bedacht werden sollen. Zu ihnen gehören, wie es im Einladungsschreiben heißt, Pfarrermangel, neue Typen von Bewerberinnen und Bewerbern, kollektive Leitung, Diversifizierung der Ämter sowie anhaltende strukturelle und ethische Debatten.

Meine Aufgabe ist es nun im Folgenden, die hermeneutischen Grundlagen des Lehrgesprächsdokuments zu kommentieren, die im Abschnitt 1.5 der Einleitung dargelegt worden sind. Ich verstehe diese auch als Basis für das weitere Gespräch unter den Mitgliedskirchen der GEKE in Anbetracht der genannten gegenwärtigen Herausforderungen.

¹⁵ Siehe aber Ulrich H.J. Körtner, Dogmatik (LETh 5), Studienausgabe 2020, 598f.

2. Die hermeneutischen Grundlagen des Lehrgesprächs über Amt, Ordination und Episkopé

Die Einleitung zu MOE erläutert nicht nur, wie es in solchen Dokumenten üblich ist, den Stand der Diskussion, Absicht und Struktur des vorliegenden Lehrgesprächstextes, sondern stellt eine Reihe von hermeneutischen Überlegungen an, die für die Arbeit der GEK über das konkrete Thema hinaus von grundlegender Bedeutung sind. Sie knüpfen zunächst an die Aussagen über Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche nach evangelischem Verständnis an, die in der Leuenberger Konkordie und später maßgeblich in dem Lehrgesprächstext *Die Kirche Jesu Christi* getroffen worden sind. Die GEKE versteht sich als Gemeinschaft von Kirchen, die mehr als eine bloße Arbeitsgemeinschaft von Kirchen ist, wie es sie als nationale Gremien in einzelnen Ländern gibt. Sie unterscheidet sich aber auch von einem transnationalen Gremium wie der Konferenz Europäischer Kirchen und auch vom Ökumenischen Rat der Kirchen mit Sitz in Genf. In diesen Organisationen erkennen sich nämlich nicht alle Kirchen im Vollsinn des Wortes wechselseitig als Kirchen an, haben also untereinander nicht in allen Fällen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, sondern respektieren einander als Kirchen nach dem jeweiligen Selbstverständnis der Partnerkirche. Das ist bei der GEKE bekanntermaßen anders. Diese hat als Gemeinschaft von Kirchen ekklesiale Qualität, die als Einheit in versöhnter Verschiedenheit bestimmt wird.

Neu gegenüber früheren Lehrgesprächen ist nun aber, dass MOE die Notwendigkeit erkennt, über Grenzen der Verschiedenheit (limits of diversity) nachzudenken und diese theologisch zu bestimmen. Die Notwendigkeit von Grenzen der Verschiedenheit wird übrigens inzwischen auch auf dem Gebiet der Ethik gesehen. So spricht die Orientierungshilfe der GEKE zu ethischen Fragen der Reproduktionsmedizin (2017) von einem „Korridor“, innerhalb von dessen Grenzen sich evangelische Positionen zu medizinethischen Fragen bewegen.¹⁶

Grenzen der Verschiedenheit zu bestimmen, ist nun freilich eine hermeneutische Aufgabe, unterscheidet doch schon die Leuenberger Konkordie „das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen“.¹⁷ Das gemeinsame Verständnis von Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche lässt, so MOE eine gewisse Pluralität von Ausgestaltungen kirchlicher Ämter und Strukturen zu, deren Grenzen

¹⁶ Vgl. „Bevor ich Dich im Mutterleib gebildet habe ...“. Eine Orientierungshilfe zu ethischen Fragen der Reproduktionsmedizin des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE); Wien 2017, 22. Vgl. auch a.a.O., 178.

¹⁷ LK 5.

aber hermeneutisch zu bestimmen sind. Übereinstimmung in der Wortwahl muss nicht immer Übereinstimmung in der Sache bedeuten. Unterschiede im sprachlichen Ausdruck und in der Ausgestaltung können hingegen durchaus mit einer Übereinstimmung in der Sache einhergehen. Um aber die Gemeinsamkeit im Grundverständnis und die Grenzen der Vielfalt genau bestimmen zu können, ist es allerdings nötig, hermeneutisch nochmals zwischen Verständnis und Verstehen zu unterscheiden. Damit gehen die folgenden Ausführungen über die Einleitung zu MOE hinaus.

2.1 Gemeinsames Verständnis und Grenzen der Vielfalt innerhalb der GEKE

Grund und Auftrag der Kirche des Wortes ist die Botschaft von der freien Gnade Gottes (Barmen VI), die im Neuen Testament als Evangelium bezeichnet wird. Ihre Offenbarung und Verkündigung ist als eschatologisches Geschehen zu begreifen, das heißt als Gottes letztes und befreiendes Wort, durch das die Welt von Grund auf neu werden soll. Darin stimmen die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen überein.

Historisch betrachtet ist es aber darüber, wie dieses letzte und letztgültige Wort Gottes zu verstehen ist, zu tiefgreifenden Auffassungsunterschieden gekommen, die sich kirchentrennend nicht nur zwischen römisch-katholischer Kirche und den Kirchen der Reformation, sondern auch zwischen denselben auswirkten. Erst mit der Leuenberger Konkordie aus dem Jahr 1973 ist es den reformatorischen Kirchen gelungen, ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums zu formulieren, durch welches die wechselseitigen Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts überwunden wurden. Worin nun aber das gemeinsame Verständnis des Evangeliums besteht, soll im Folgenden ausführlich untersucht werden.

Für die Analyse der einschlägigen Aussagen der Leuenberger Konkordie und von seither in der Gemeinschaft Europäischer Kirchen in Europa (GEKE) erarbeiteten weiteren Lehrgesprächstexten ist es wichtig, hermeneutisch zwischen Verständnis und Verstehen zu unterscheiden. Im Englischen lässt sich die Unterscheidung schwieriger als im Deutschen treffen, weil sowohl das Wort *Verstehen* als auch der Ausdruck *Verständnis* mit *understanding* übersetzt werden. Während jedoch das Verstehen ein aktueller Vorgang und Prozess ist, handelt es sich beim Verständnis um das Resultat des Verstehensvorgangs, wenngleich jedes Verständnis immer nur ein vorläufiges Ergebnis ist und seinerseits zum Gegenstand eines neuen Verstehensvorgangs wird. Das gemeinsame *Verständnis* kann in einem schriftlichen Text wie beispielsweise der Leuenberger Konkordie versprachlicht werden, das gemeinsame *Verstehen*

hingegen nicht. Außerdem liegt jedem gemeinsamen Verständnis immer auch in gewissem Ausmaß ein *Andersverstehen* zu Grunde, und wiederum wird auch das Verstehen, das das sprachlich artikulierte gemeinsame Verständnis zum Gegenstand und Ausgangspunkt eines neuen oder fortgesetzten Verstehensprozesses ist, ein fortgesetztes Andersverstehen sein, das gegebenenfalls wieder die sprachliche Fixierung eines neuen oder vertieften gemeinsamen Verständnisses dessen ist, was man in der Vergangenheit gemeinsam verstanden zu haben glaubt.

Genau das ist die Dynamik fortgesetzter Lehrgespräche in der Leuenberger Kirchengemeinschaft – heute Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, die bereits in der Leuenberger Konkordie selbst ausdrücklich angelegt ist. Sie ist auch deshalb unvermeidlich und unabschließbar, weil die realen Personen, die sich einst über ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums verständigt haben, großteils schon gar nicht mehr leben. Diejenigen, die sich heute – 50 Jahre nach ihrer Unterzeichnung – mit der Leuenberger Konkordie als Ausdruck eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums auseinandersetzen, sind ganz andere Menschen. Sie gehören einer anderen Generation und einer anderen Zeit an. So ist eben jede neue Interpretation, Applikation und Fortschreibung des Textes von 1973 ein Andersverstehen.

Ist vom gemeinsamen Verständnis und Verstehen des Evangeliums die Rede, also vom Verstehen in der Gemeinschaft, stellt sich die Frage nach den ekklesiologischen Implikationen und Konsequenzen. Die Traditions-, Interpretations- und Hörgemeinschaft, um die es hier geht, ist die Kirche, genauer: eine Gemeinschaft von Kirchen, deren ekklesialer Charakter Gegenstand systematisch-theologischer Reflexion wie auch von Lehrgesprächen innerhalb der GEKE ist. Neben *Die Kirche Jesu Christi* und MOE sei an dieser Stelle auch die spätere Studie *Kirchengemeinschaft* aus dem Jahr 2018 erwähnt.¹⁸

Wir sprechen von der Kirche als Traditions-, Interpretations- und Hörgemeinschaft. Nach reformatorischem Verständnis ist sie die Gemeinschaft respektive die Versammlung aller Glaubenden – lateinisch: die *congregatio sanctorum* –, „bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden“ (CA VII)¹⁹. Auf diese Bestimmung der Kirche bezieht sich sinngemäß LK 2, und durchgängig wird CA VII in GEKE-Dokumenten als Basis des eigenen Kirchenverständnisses zitiert.

Nun ist die Versammlung aller Gläubigen eine Versammlung von Einzelpersonen. Die GEKE ist aber nicht die bloße Addition von Einzelkirchen, die je für sich eine Versammlung

¹⁸ Vgl. Mario Fischer/Martin Friedrich (Hrsg.), *Kirchengemeinschaft. Grundlagen und Perspektiven* (LT 16), Leipzig 2019.

¹⁹ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (=BSLK). Göttingen, 5. Aufl. 1963, 61,5–7.

von Gläubigen um Wort und Sakrament sind, sondern eine Gemeinschaft (*communio*; englisch *communion*, französisch *communion*) von Kirchen. Was aber bedeutet es für die Hermeneutik des Evangeliums, wenn wir über *Kirchen* als kollektive Subjekte des gemeinsamen Verstehens und des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums nachzudenken haben?

Laut LK 34 sind die an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen „der Überzeugung, daß sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben“. Die eine Kirche Jesu Christi besteht offenbar nicht nur aus den getauften einzelnen Gläubigen, sondern auch aus Kirchen, die man wohl mit einem aus dem römisch-katholischen Sprachgebrauch geläufigen Terminus als Teilkirchen bezeichnen kann. Was aber bedeutet es für eine hermeneutische Theorie des gemeinsamen Verständnisses und Verstehens des kirchengründenden Evangeliums, wenn nicht nur Individuen, sondern auch Kirchen als Gemeinschaften – und das heißt doch immer auch, modern gesprochen, als Institutionen und Organisationen als Subjekte von Interpretations- und Rezeptionsprozessen in Erscheinung treten? Und was bedeutet es, wenn das gemeinsame Verstehen der *Kirchen* immer auch ein *kollektives* Andersverstehen ist?

Inwiefern berühren zum Beispiel bilaterale ökumenische Dialoge und Vereinbarungen, die von Mitgliedskirchen der GEKE abgeschlossen werden, das in der Leuenberger Konkordie grundlegend artikulierte gemeinsame Verständnis des Evangeliums? Inwieweit ist in solchen Dialogen die Frage stets präsent, welche möglichen Konsequenzen diese für die Leuenberger Kirchengemeinschaft – ich verwende hier aus systematischen Gründen mit Bedacht den vormaligen Namen der GEKE – hat? Inwieweit werden auch spätere Lehrgespräche und ihre Ergebnisse, die das gemeinsame Verständnis des Evangeliums unter veränderten Bedingungen und Fragestellungen auf neue Weise ausdrücken, präzisieren, vertiefen oder auch möglicherweise korrigieren, in bi- oder multikonfessionellen Dialogen, welche die Grenzen der GEKE-Kirchengemeinschaft überschreiten, konstitutiv mitbedacht und auch ausdrücklich benannt? Solche Fragen werden in der Studie *Kirchengemeinschaft* (2018) im Blick auf die Porvoo-Gemeinschaft (Nr. 129) und die konfessionellen Weltbünde (Nr. 130) angesprochen. Sie bedürfen aber zweifellos weiterer Klärung.

Wie MOE 18 in Übereinstimmung mit *Die Kirche Jesu Christi* feststellt, betreffen bestehende Unterschiede im Amtsverständnis sowie in den verschiedenen Ausgestaltungen des Amtes und des Dienstes der Episkopé nicht den Grund, sondern lediglich die Gestalt der Kirche. Denn och sei die Vielfalt der Strukturen und kirchlichen Ämter und ihrer Ausgestaltung nicht unbegrenzt. Die bestehende Verschiedenheit dürfe „weder den Grund verdunkeln noch ihrer Bestimmung widersprechen“ (Nr.19). Die Grenzen der Verschiedenheit seien erreicht, „wo der Auftrag der Kirche oder ihre Einheit gefährdet sind und wo ihr Grund kaum noch erkannt

werden kann“ (Nr. 19). Zur Bestimmung der Grenzen bedürfe es im fortgesetzten Gespräch klarer Kriterien, die theologisch zu bestimmen sind. Es sind dies nach MOE die Kriterien der Schriftgemäßheit und der Wirklichkeitsgemäßheit.

2.2 *Einheit in versöhnter Verschiedenheit*

Basis der MOE zugrundeliegenden Hermeneutik ist die geglaubte und erfahrene Wirklichkeit der Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Die Formel von der Einheit in versöhnter Verschiedenheit ist zwar nicht in der GEKE selbst entstanden, wird aber in der Lehrgesprächsstudie *Die Kirche Jesu Christi* aus dem Jahr 1994 programmatisch verwendet. „In solcher Einheit leben die durch die Leuenberger Konkordie verbundenen Kirchen“²⁰, heißt es dort.

Im Englischen ist von „unity in reconciled diversity“ die Rede. *Diversity* kann im Deutschen sowohl mit Verschiedenheit als auch mit Vielfalt übersetzt werden. Gegenüber den Anfängen der GEKE wird inzwischen in den deutschsprachigen Mitgliedskirchen der Begriff der Vielfalt anstelle des Begriffs der Verschiedenheit bevorzugt. In der Ökumene hat sich die Formel von der Einheit in der Vielfalt und der Vielfalt in der Einheit etabliert, die freilich unterschiedlich verstanden wird.²¹ Vielfalt – im Englischen *Diversity*, im Französischen *Diversité* – ist heutzutage verbreitet ein positiv besetzter Begriff. Gern wird auch das Fremdwort *Diversität* benutzt. *Diversität* ist als solche aber keineswegs immer ein positiver Wert. Es gibt auch destruktive Formen von *Diversität*. Eben darum muss auch, wenn von versöhnter Vielfalt anstelle von versöhnter Verschiedenheit gesprochen wird, über das Phänomen der Differenz und seine Ambiguitäten nachgedacht werden. Differenz ist ein Begriff, den es auch im Kontext ökumenischer Theologie gründlich zu bedenken gilt.

Wie MOE 21 feststellt, ist es wichtig, „dass die grundlegende Übereinstimmung im Verständnis von Amt, Ordination und Episkopé nicht nur behauptet wird, sondern auch als tatsächlich theologisch gut begründet erwiesen werden kann“. MOE plädiert nun für eine *ökumenische* Hermeneutik der Einheit in versöhnter Verschiedenheit bzw. Vielfalt, die nicht nur dazu beiträgt, das bereits bestehende gemeinsame Verständnis der Mitgliedskirchen der GEK von Amt, Ordination und Episkopé zu vertiefen, sondern auch einen Beitrag zum

²⁰ Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit (LT 1), hg. v. Michael Bünker u. Martin Friedrich, Leipzig ⁵2018, 71.

²¹ Vgl. dazu Hermann Barth, Einheit in der Vielfalt und Vielfalt in der Einheit, Über das unterschiedliche Verständnis einer gemeinsamen Formel, in: ZThK 103 (2006), 443–460.

ökumenischen Dialog mit anderen Kirchen zu leisten. Die intendierte ökumenische Hermeneutik zielt allerdings „nicht auf eine umfassende kirchliche Einheit, sondern auf eine Überwindung von trennenden Differenzen, wodurch sie zur größeren Sichtbarkeit der Einheit beiträgt“ (MOE 21). Bestehende kirchliche Spaltungen lassen sich freilich nicht allein durch Hermeneutik überwinden. Sie sind, wie sich gerade an der Ämterfrage zeigt, immer auf die Folge von Entscheidungen, die von Kirchen und ihren Leitungen getroffen wurden und letztlich nur durch neue Entscheidungen der Kirchen überwunden werden können. MOE vertritt kein statisches, sondern ein dynamisches Verständnis von Konfessionalität, das auf das Wirken des Heiligen Geistes vertraut und folglich mit der geschichtlichen Entwicklung von Identitäten rechnet.

2.3 Schriftgemäßheit und Wirklichkeitsgemäßheit

Die beiden theologischen Kriterien der ökumenischen Hermeneutik in MOE sind Schriftgemäßheit und Wirklichkeitsgemäßheit. Lutherische und reformierte Kirchen verwendet zumeist die Formel „Schrift und Bekenntnis“, wobei den Bekenntnissen der Reformation ein von der Schrift eine abgeleitete Normativität zukommt. Die Berufung auf die Bekenntnisse der Reformation, die auch für die Leuenberger Konkordie maßgeblich ist, stellt nach evangelischem Verständnis die Alleingültigkeit der Schrift im Sinn des reformatorischen *sola scriptura* nicht in Frage.

Das Luthertum unterscheidet zwischen der Schrift als *norma normans* und den im Konkordienbuch von 1580 zusammengestellten Bekenntnisschriften als *norma normata*. Die Geltung der Bekenntnisse kann auf zweifache Weise begründet werden. Nach einer schwachen Lesart stehen die Bekenntnisschriften in der Kirche in Geltung, *insofern* sie mit der Heiligen Schrift im Einklang stehen. Nach einer starken Lesart haben sie normativen Rang, *weil* sie mit der Schrift übereinstimmen. Bekanntermaßen gibt es zwischen lutherischen und reformierten Kirchen hinsichtlich der Bekenntnisbildung und -bindung insofern einen Unterschied, als die Bekenntnisbildung für die reformierten Kirchen unabgeschlossen ist. Auch Texte aus nachreformatorischer Zeit und bis in die Gegenwart hinein haben den Rang eines Bekenntnisses erlangt, wobei nicht sämtliche Bekenntnisse in sämtlichen reformierten Kirchen in Geltung stehen. Nochmals einen eigenen Rang hat die Leuenberger Konkordie. Sie trägt ja den Titel „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“, betont aber in LK 37 ausdrücklich, dass sie sich nicht als ein neues Bekenntnis versteht. Haben sich die Bekenntnisse der Reformation als

hermeneutischer Schlüssel zur Heiligen Schrift begriffen, so müssen diese nun ihrerseits im historischen Abstand von mehreren hundert Jahren historisch und theologisch-hermeneutisch interpretiert werden. Neben die Schrift hermeneutik tritt die Bekenntnishermeutik, wie sich beispielhaft an der Glaubenslehre Friedrich Schleiermachers zeigen lässt. Auch gehören der GEKE heutzutage Kirchen an, die keine den lutherischen und reformierten vergleichbaren Bekenntnisschriften haben. MOE nimmt darauf theologisch und hermeneutisch Bedacht.

Bedeutsam für das Verständnis von MOE ist die in MOE 23 getroffene Unterscheidung zwischen Kriterien und Quellen. „*Quellen* der verschiedenen Gestalten von Amt, Ordination und Episkopé sowie ihrer theologischen Begründung sind“ laut MOE 23 „Schrift, Tradition, Vernunft und Erfahrung“. Zur Tradition zählt MOE nicht nur die Bekenntnisschriften der Reformationszeit „und evangelische Bekenntnisse aus späterer Zeit, sondern auch vorreformatorische Traditionen, die Liturgie einschließlich der verschiedenen Ordnung für die Ordination, die Berufung (Vokation), Beauftragung oder Einsetzung (Installation) in ein kirchenleitendes Amt“ sowie „ökumenische Texte und Verpflichtungen“, wozu insbesondere frühere Dokumente der GEKE zählen (MOE 24).

Wie MOE 25 erklärt, ist das Kriterium der Schriftgemäßheit „nicht mit einem formalistischen Bibelgebrauch zu verwechseln“, gilt es sich zwischen Schrift und Wort Gottes theologisch zu unterscheiden. „Kriterium evangelischer, das heißt evangeliumsgemäßer Theologie ist“ laut MOE 27, „inwieweit das gegenwärtige Kirchenleben und Glaubensbewusstsein durch die auf die Zeit angewandte Schrift bestimmt wird und nicht etwa umgekehrt die Schriftauslegung durch den allgemeinen religiösen oder politischen Zeitgeist“. Wie MOE 27 hinzufügt, gilt dies „insbesondere auch für das Verständnis von Amt Ordination und Episkopé“.

Das von MOE in Anschlag gebrachte Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit „bezieht sich auf menschliche Erfahrung in unterschiedlichen Ausprägungen“ (MOE 29), wobei theologisch an Glaubenserfahrung, verstanden als Erfahrung mit der Erfahrung, zu denken ist, von der Eberhard Jüngel und Gerhard Ebeling gesprochen haben. So sind Gestalten der Kirche und Ämter in unterschiedliche soziokulturelle und politische Kontexte eingebettet und auch auf die praktischen Erfordernisse und Möglichkeiten in einer konkreten historischen Situation ausgerichtet. MOE liegt allerdings an der Unterscheidung zwischen Faktizität und Geltung. Wirklichkeitsgemäßheit bedeutet laut MOE 29 „nicht fraglose Anpassung an bestehende Verhältnisse, so gewiss diese verändert werden können und eigenverantwortlich gestaltet werden müssen“.

Unter Verweis auf die sechste der Tampere-Thesen (vgl. MOE 30) begreift MOE die Gestaltung der Kirche und ihrer Ämter „als eine beständige Aufgabe [...], für die alle Glieder der Kirche im Sinne des Priestertums aller Gläubigen Verantwortung tragen. Kriterium für die konkrete Gestaltung kirchlicher Strukturen und Ämter aber sind der Grund der Kirche und ihre Bestimmung“, wie schon in MOE 16 festgestellt wird. Die Bestimmung der Gestalt der Kirche hat laut MOE immer wieder neu im hermeneutischen Zirkel mit den beiden Polen der Auslegung der Schrift und „einer wahren und aufrichtigen Annahme der Realität“ (MOE 31) zu erfolgen, wobei das Kriterium der Wirklichkeitsgemäßheit demjenigen der Schriftgemäßheit untergeordnet ist.

3. Ausblick

Die Studie *Kirchengemeinschaft* (2018) unterscheidet zwischen Tradition und Rezeption. Rezeption aber wird als Akt der Zustimmung, vor allem aber der geistlichen Annahme und Übernahme des zu Rezipierenden bestimmt (Nr. 76), wobei das Dokument nicht die biblischen Texte, sondern die Ergebnisse von Lehrgesprächen und ökumenischen Dialogen im Blick hat. Es fällt allerdings auf, dass das Wortfeld „Interpretieren/Interpretation“ im gesamten Text nicht vorkommt. Lediglich an einer Stelle ist beiläufig von „Konflikte[n] in Auslegungsfragen“ die Rede (Nr. 63). Ich halte es für wünschenswert, das Gespräch in der GEKE über Hermeneutik und Ekklesiologie, zu dem MOE in der Einleitung einen wichtigen Beitrag geliefert hat, zu vertiefen.

Es ist das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, wie es in der Leuenberger Konkordie dargelegt wird, das Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ermöglicht hat. Im gemeinsamen Verstehen und dem gemeinsam artikulierten Verständnis wird die Kirchengemeinschaft, also das gemeinsame Kirchesein, als bereits in Christus gegeben erkannt. Einander Kirchengemeinschaft zu gewähren (LK 29) ist somit kein willkürlicher Entschluss, sondern der Vollzug dessen, was im gemeinsamen Verstehen als Gabe entdeckt worden ist. Kirchengemeinschaft zu verwirklichen (LK 35), bedeutet, dass der Prozess des gemeinsamen Geschehens fortgesetzt wird. Die Vertiefung der bestehenden Kirchengemeinschaft und die auf diesem Weg sich einstellenden Fortschritte sind zugleich ein *Bleiben* in dieser Kirchengemeinschaft, verstanden als Traditions-, Interpretations- und Hörgemeinschaft, ganz im Sinne von Apg 2,42: „Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“

Eingangs habe ich Kardinal Kurt Koch zitiert, der einen unauflösbaren Gegensatz zwischen katholischer Ekklesiologie und Auffassung von Ökumene und dem Ökumenemodell der Einheit in versöhnter Verschiedenheit/Vielfalt sieht. Seine ökumenische Vision besteht darin, analog zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre eine Gemeinsame Erklärung über Kirche, Eucharistie und Amt zu erarbeiten, welche die drei Themen in ihrer unlösbaren Zusammengehörigkeit bearbeitet.²² Aus Kochs Sicht steht die Ökumene vor der Entscheidung, „ob als Basis für die weiteren ökumenischen Gespräche mit den reformatorischen Kirchen das Verbindungsmodell, das die Leuenberger Konkordie darstellt, dienen soll oder das sakramental verstandene Konzept einer sichtbaren Einheit, wie es im Dokument des lutherisch-katholischen Dialogs in Finnland vorgeschlagen wird“²³.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands ist allerdings keine Mitgliedskirche der GEKE. Sie beteiligt sich zwar an der Arbeit der GEKE, hat aber die Leuenberger Konkordie nicht unterzeichnet. Ein sakramentales Verständnis sichtbarer Einheit, wie es die Finnische Kirche teilt, steht tatsächlich im Widerspruch zum Konzept der Einheit in versöhnter Verschiedenheit, wie es die GEKE vertritt. Aus meiner Sicht sind Kochs Ausführungen insofern zu begrüßen, als sie für mehr Klarheit sorgen, was die Aufgaben, Herausforderungen und Hindernisse im Gespräch zwischen der GEKE und der römisch-katholischen Kirche betrifft.

Anders sehen das offenbar die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die im Frühjahr 2024 ein gemeinsames Wort zur Lage der Ökumene mit dem Titel „Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit“ veröffentlicht hat. Beide Kirchen plädieren für das Modell einer prozessorientierten Ökumene, bei welcher gewissermaßen schon der Weg zur vollen Einheit das Ziel ist. Im Gegensatz zu Kardinal Koch sind die Autorinnen und Autoren des gemeinsamen Wortes der Auffassung, dass es sich bei „der Hoffnung auf sichtbare Einheit und dem Leitbild einer Einheit in versöhnter Verschiedenheit [...] keineswegs um einander ausschließende Positionen handeln muss“²⁴, wenngleich man die bestehenden Unterschiede nicht bestreiten wolle.

Mit ihrer prozedural gedachten Formel „Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit“ möchten die Beteiligten den bestehenden Gegensatz der ökumenischen Zielvorstellungen herausfinden. Sie bedeute „keine (alternative)

²² Vgl. Koch, Einheit (s. Anm. 6), 8.

²³ Koch, Einheit (s. Anm. 6), 12.

²⁴ Deutsche Bischofskonferenz/Evangelische Kirche in Deutschland, Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit. Zu den Chancen einer prozessorientierten Ökumene (Gemeinsame Texte 30), Bonn/Hannover 2024 17.

Gegenüberstellung von Einheit oder Verschiedenheit und ebenso wenig ein unvermitteltes Nebeneinander zweier vermeintlich konfessionsspezifischer alternativer Zielvorstellungen. Das ‚Mehr‘, das den ökumenischen Prozess prägen sollte, ist ein qualitatives ‚Mehr‘: Es steht für intensivere Bindungen, überzeugendere Gemeinschaft, für glaubhafte Versöhnung und bereichernde Vielstimmigkeit in der einen Kirche Jesu Christi. ‚Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit‘ zeigt sich in kommunikativer Verbundenheit, in relationaler Fülle und kultivierter Vielfalt.“²⁵

So sympathisch ein prozedurales Verständnis von Ökumene auch klingt, leidet das vorgestellte Modell doch an theoretischen Schwächen, die sich schon in den Komparativformeln zeigen. Im Blick auf Sichtbarkeit mag eine Steigerung denkbar sein, im Blick auf Versöhnung aber doch nicht. Wohl trifft es zu, dass der Weg zur Versöhnung ein Prozess ist. Aber Versöhnung als solche besteht oder sie besteht nicht. Die erreichte Versöhnung mag vertieft und mit Leben gefüllt werden, so wie das etwa in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa geschieht. Aber als solche ist Versöhnung nicht steigerungsfähig. Man kann auch nicht von einer teilweisen Versöhnung sprechen. Eine nur teilweise Versöhnung ist eben noch keine richtige Versöhnung, die den Namen verdient.

Zwischen römisch-katholischer und reformatorischer Ekklesiologie bestehen – so lautet meine These – nicht nur Unterschiede in der Auslegung gemeinsamer Grundüberzeugungen, sondern im Kern kontradiktorische Widersprüche, die ganz wesentlich mit fortbestehenden Unterschieden in der Rechtfertigungslehre und ihren ekklesiologischen Konsequenzen zusammenhängen. Die von MOE angedachte ökumenische Hermeneutik in der Ämterfrage ist damit freilich noch nicht am Ende. Konsense und neue Formen des gemeinsamen Bekennens sind mit solchen Bemerkungen keineswegs ausgeschlossen. Das „consentire“ in den Grundzügen der Evangeliumsverkündigung und in der Verwaltung der Sakramente bleibt für die Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis notwendig und hinreichend.²⁶ Angesichts der Vielfalt sprachlicher und liturgischer Ausdrucksformen ist das *consentire* aber offensichtlich neu zu bestimmen,²⁷ nämlich als Kohärenz des unaufhebbar Differenten.²⁸

Für die Bestimmung solcher Kohärenz müssen hermeneutische Kriterien erst noch entwickelt werden. Theologische Erkenntnisfortschritte sind jedenfalls nur zu erwarten, wenn

²⁵ A.a.O. (Anm. 24), 51f.

²⁶ Vgl. CA VII.

²⁷ Siehe dazu schon Anton Houtepen, *Koinonia. Koinonia und Konsensus. Auf dem Weg zur Gemeinschaft in einem Glauben*, in: Geiko Müller-Fahrenholz (Hg.), Bangalore 1978. Sitzung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung. Berichte, Reden, Dokumente (ÖR.B 35), 1979, 201–204.

²⁸ Vgl. Konrad Raiser, *Jenseits von Tradition und Kontext. Zum Problem einer ökumenischen Hermeneutik*, in: ÖR 40 (1991), 425–435, hier 431.

die in der bisherigen Konsensökumene praktizierte Hermeneutik des Entgegenkommens durch eine solche des Einspruchs ergänzt und relativiert wird, welche den ökumenischen Gesprächspartner zur Selbstprüfung und Profilierung zwingt – und zwar aufgrund der gemeinsamen Einsicht, einander wechselseitig als bleibend Anderer zu bedürfen, weil die Wahrheit des Glaubens nur in der unaufhebbaren Pluralität aufscheint.²⁹

Die Kirchen sind wechselseitig auf den Einspruch von außen angewiesen. Solcher Einspruch kann sich fallweise, muss sich aber nicht in allen Fragen als dauerhaft nötig erweisen. Die Gemeinschaft der Kirchen muss sich also nicht im wechselseitigen Einspruch erschöpfen, sondern kann – *ubi et quando visum est Deo!* – auch dazu führen, dass eine Glaubenslehre „allen Kirchen *gleichermaßen einleuchtet*“³⁰, so dass es zu einem ganz neuen *gemeinsamem* Bekennen, Lehren und Feiern kommt. Diese Hoffnung lässt sich aber nur pneumatologisch begründen, ist es doch nicht menschlicher Wille, sondern allein der Geist Gottes, der uns zu neuer Erkenntnis der Wahrheit führt.

Autor:

emer. O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich H.J. Körtner, Institut für Systematische Theologie und Religionswissenschaft, Evangelisch-Theologische Fakultät, Universität Wien, Schenkenstr. 8–10, A-1010 Wien;

E-Mail: ulrich.koertner@univie.ac.at

Homepage:

<https://etfst.univie.ac.at/ueber-uns/emeriti-ehemalige-mitarbeitende/ulrich-koertner/>

²⁹ Vgl. auch Richard Schenk, Eine Ökumene des Einspruchs. Systematische Überlegungen zum heutigen ökumenischen Prozeß aus einer römisch-katholischen Sicht, in: Hans Otte/Richard Schenk (Hg.), Die Reunionsgespräche im Niedersachsen des 17. Jahrhunderts. Royas y Spinola – Molan – Leibniz (SKGNS 37), 1999, 225–250, hier 247: „Gemäß der Hierarchie praktischer Wahrheiten besteht die wohl dringlichste Aufgabe der Ökumene heute nicht so sehr in gegenseitiger Annäherung, sondern vielmehr im Zugeständnis, daß man einander braucht, um zur Ganzheit zu kommen; dieses füreinander und für das Ganze Notwendigsein ist eine ausgezeichnete Note von ekklesialer Bedeutung und ekklesialem Selbststand.“

³⁰ Eberhard Jüngel, Um Gottes willen – Klarheit! Kritische Bemerkungen zur Verharmlosung der kriteriologischen Funktion des Rechtfertigungsartikels – aus Anlaß einer ökumenischen „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, in: ZThK 94 (1997), 394–406 hier 406.